



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplan der Gemeinde Aiglsbach mit Deckblatt Nr. 12 sowie Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gasseltshausen – Erweiterung“

Der Gemeinderat Aiglsbach hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gasseltshausen – Erweiterung“ beschlossen. Beschlossen wurde weiterhin, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan jeweils mit Deckblatt Nr. 12 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird auf den Flächen Fl. Nr. 56, 58, 100 und 101 in der Gemarkung Gasseltshausen mit einer Fläche von rund 5,4 ha ein Sondergebiet (§ 11 BauNVO) ausgewiesen. Die zugehörigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) werden auf den Grundstücken der Fl. Nr. 58 und 100, Gemarkung Gasseltshausen (grün dargestellt), nachgewiesen.

Mit der Ausarbeitung der Planung ist das Planungsbüro Joven, Landschafts-, Freiraumplanung, Wasser- und Tiefbau, Ingeborgstraße 22, 81825 München, beauftragt worden.

Der Entwurf der Planung liegt gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28. Mai 2021 bis einschließlich 29. Juni 2021

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg in der Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 113, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. **Aufgrund der aktuellen Ereignisse muss sich jedoch für die Veranstaltung vorab telefonisch angemeldet werden.**

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Aiglsbach (www.aiglsbach.de) eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

[S]: Stellungnahmen

[B]: Aussagen in Begründungen und Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung

[P]: Planinhalte, Festsetzungen

| Schutzgut | Art der vorhandenen Informationen |
|----------------------------------|---|
| Tiere / Artenschutz und Pflanzen | <ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Grünordnungsplanung (P, B, S)• Beachtung kartierter Biotope und Schutzgebiete (B)• Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft (P, B)• Ausführliche Angaben zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen (P, B, S)• Vorkommen besonders geschützter Arten und deren Lebensräume (B, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) |
| Boden | <ul style="list-style-type: none">• Informationen zu Altlasten (P, B, S)• Angaben zu Überbauung, Eingriffe und Versiegelung (P, B) |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none">• Angaben zu Grundwasser, Gewässer und Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung (P, B) |
| Luft / Klima | <ul style="list-style-type: none">• Angaben zu den standörtlichen Gegebenheiten (B) |
| Landschaft und Erholung | <ul style="list-style-type: none">• Informationen zum Orts- und Landschaftsbild (B)• Hinweise zur Grünordnungsplanung (P, B) |
| Mensch und seine Gesundheit | <ul style="list-style-type: none">• Angaben zum Immissionsschutz (P, B, S)• Hinweis zur Nichtbetretbarkeit der Anlage |
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none">• Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmäler (B)• Angaben zu Spartenleitungen (P, B, S) |
| Wechselwirkungen | <ul style="list-style-type: none">• Behandlung im Umweltbericht (B) |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mainburg, den 18.05.2021
GEMEINDE AIGLSBACH

Berger
1. Bürgermeister